

Allgemeine Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) Stand Januar 2013

Die Benutzung der SB-Autowaschanlage erfolgt unter Zugrundelegung gesetzlicher Bestimmungen und der nachfolgenden AGB:

1. Die Benutzung der Anlage ist nur für die Reinigung der im Folgenden genannten Fahrzeuge gemäß den ausgehängten Bedienungs- und Benutzungsvorschriften gestattet.
2. a) In den Waschboxen dürfen nur **PKW oder Kleinkraft- oder Fahrräder** gereinigt werden.
Die Reinigung von Reise- und Wohnmobilen, Wohnanhängern, Dienst- oder Einsatzfahrzeugen oder Kleinlastwagen ist nur gestattet, sofern die angegebenen Maße nicht überschritten werden und eine normale Verschmutzung vorliegt. **Die Reinigung anderer Fahrzeuge, insbesondere Baufahrzeuge, Landwirtschaftliche Fahrzeuge und -maschinen, Ladeflächen oder Anhängern sowie von Gegenständen jeglicher Art ist ausdrücklich untersagt.** Bei Zuwiderhandlung wird sofort ein Hausverbot erteilt, Strafanzeige wegen Umweltverschmutzung erstattet und die Schadensersatzvornahme wegen Sachbeschädigung unserer Nano - Filteranlagen konsequent betrieben.
2. b) Bei stark verschmutzten Fahrzeugen wie z.B. Quads, Crossmaschinen oder Geländewagen etc., achten Sie bitte darauf, das Sie diese vor Einfahren in die Waschbox von grobem Schmutz befreien. Bei Verlassen der Anlage bitte darauf achten, dass sich die Waschbox (Betonplatte etc) in einem sauberen Zustand befindet. Bei starker Verunreinigung bitten wir Sie, die Box nach Ausfahren von grobem Schmutz zu reinigen
3. Handwäsche bzw. Schwamm und Eimer sind bei hohem Andrang (ein 2. Fahrzeug wartet auf Einfahrt) nicht zulässig.
4. Die Verwendung mitgebrachter, Reinigungschemikalien ist verboten.
5. Reparatur- und Wartungsarbeiten sind nicht gestattet. **Die Motorwäsche ist strikt untersagt.**
6. In die vorhandenen Müllbehälter darf nur Abfall aus der unmittelbaren Fahrzeugreinigung eingeworfen werden. Soweit für unterschiedliche Abfälle verschiedene Behältnisse vorhanden sind, ist der Abfall in den jeweils dafür bestimmten Behälter einzuwerfen.
7. Waschboxen und Saugerplätze sind so zu verlassen, dass die nachfolgende Nutzung ungehindert und ordnungsgemäß stattfinden kann.
8. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Ein Verstoß gegen diese AGB kann zu einer erheblichen Umweltbelastung führen. So können Stoffe, die nicht durch die Filteranlage ausgefiltert werden können, ins Abwasser gelangen. Wer durch seine Handlung dazu beiträgt, verstößt gegen Umweltrecht und macht sich ggf. strafbar. Ein möglicherweise daraus resultierendes Bußgeld wird dem Verursacher auferlegt werden, auch dann, wenn dies zunächst vom Anlagenbetreiber verauslagt wird.
9. Vor Inbetriebnahme der Geräte ist zu prüfen, ob sich die Geräte in einem einwandfreien Zustand befinden. Bei äußerlich erkennbaren Mängeln ist die Nutzung untersagt. Für Schäden, die dadurch verursacht werden, dass Bedienungs- bzw. Gebrauchsvorschriften nicht beachtet wurden oder die darauf beruhen, das äußerlich erkennbar beschädigte Reinigungsgeräte entgegen der Anweisung benutzt wurden, haftet der Anlagenbetreiber nicht.
Für Schäden, die auf technische Mängel, der zu Verfügung gestellten Geräte zurückzuführen sind, haftet der Waschanlagenbetreiber nur für den unmittelbar entstandenen Schaden, soweit er durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz diesen Mangel herbeigeführt oder zu vertreten hat. Folgeschäden werden nicht ersetzt, soweit dem Anlagenbetreiber nicht grobes Verschulden oder Vorsatz zur Last fallen.
Ersatzansprüche wegen offensichtlicher Schäden können nur geltend gemacht werden, wenn der Schaden noch vor verlassen des Grundstücks dem zuständigen Anlagenbetreiber mitgeteilt worden ist.
10. Prinzipiell gilt, dass bei Frost das Betreten und die Nutzung der Anlage auf eigene Gefahr erfolgt.
11. Soweit den vorstehenden Bedingungen zuwidergehandelt wird, ist der Anlagenbetreiber berechtigt, dem Verursacher Kosten, die durch sein Zuwiderhandeln entstehen, in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt ausdrücklich vorbehalten.
12. Auf dem Gelände ist Schritt zu fahren. Es gilt die STVO.
13. Die Benutzung der Waschboxen darf nur durch Berechtigte und nur zum Zwecke der Reinigung der zugelassenen Fahrzeuge in der erlaubten Art und Weise geschehen. Das Betreten der Waschboxen zu anderen Zwecken oder durch andere Personen ist verboten.
14. Sollte eine Klausel oder ein Teil derselben ungültig sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen unberührt.